An

Einwohnergemeinde Breitenbach

gemeinde@breitenbach.ch

**Information über einen Anlass der Kategorie 2**

(sämtliche Begriffe beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer)

Diese Information ist der Gemeinde vorzulegen, wenn Ihr Anlass…

* …öffentlich ist oder
* …Speisen und/oder Getränke gegen Entgeltabgegeben werden oder
* …Grund im Fremdbesitz benutzt wird (Ausnahme: private Anlässe in angemieteten Lokalitäten).

Des Weiteren, wenn…

* …unter 100 Personen am Anlass teilnehmen und
* …es sich um einen eintägigen Anlass (08.00 bis maximal 04.00 Uhr des darauf folgenden Tages) handelt.

Für Anlässe dieser Art besteht Ihrerseits nur eine Informations- aber keine Bewilligungspflicht (kostenfrei). Sie sind jedoch angehalten, die nachfolgenden Regelungen zu befolgen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Einhaltung gewisser Regelungen einzufordern. Diese werden dem Gesuchsteller innert 7 Tagen schriftlich eröffnet. Sollten Sie innert dieser Frist nichts von uns hören, gilt der Anlass als stillschweigend genehmigt.

**Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Organisator / Verein** |  |  |
|  |
|  |  |  |
| **Verantwortliche Person** | Name, Vorname: |  |
|  |  |  |
|  | Geb.datum: |  |
|  |  |  |
|  | Adresse: |  |
|  |  |  |
|  | PLZ/Ort: |  |
|  |  |  |
|  | Tel. P: |  |
|  |  |  |
|  | Tel. G: |  |
|  |  |  |
|  | Mobil: |  |
|  |  |  |
|  | E-Mail: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Veranstaltung** |  |
|  |  |  |
| Art und Zeck der Veranstaltung: |  |
|  |  |  |
| Datum und Zeit: | Am |  | von |  | bis |  | Uhr |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
| **Durchführungsort**: |  |
|  | genaue Ortsbezeichnung (z.B. Wirtschaftslokal, Turn-/ Mehrzweckhalle usw.) |
|  |  |  |  |
|  | [ ]  in einem Gebäude | [ ]  in Festhütte/Zelt | [ ]  im Freien | [ ]  im Wald |
|  | (Zutreffendes ankreuzen) |
|  |  |
|  | [ ]  öffentlicher Grund | [ ]  Privatgrund |

 (Die Einwilligung / Bewilligung des Grundeigentümers muss vorliegen.)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Erwartete Besucherzahl** | [ ]  bis 50 | [ ]  bis 100 |  |  |

|  |
| --- |
| **Getränke und Speiseangebot** |
|  |  |  |
|  |  |  |

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12bis des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Musikalische Unterhaltung** | [ ]  ja | [ ]  nein | Name der Band/DJ |  |
|  |  |  |

Der Veranstalter oder die Veranstalterin sind dafür verantwortlich, dass das Publikum und die Nachbarschaft vor gesundheits-gefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen geschützt ist und die Grenzwerte und die Bestimmungen der SLV jederzeit eingehalten werden.

**Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung(en) und bestätigt:**

[ ]  handlungsfähig zu sein;

[ ]  im Namen des Veranstalters handeln zu dürfen;

[ ]  die Richtigkeit der gemachten Angaben

[ ]  das Merkblatt Anlässe und Veranstaltungen gelesen zu haben.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort / Datum |  | Unterschrift |  |

Merkblatt Anlässe und Veranstaltungen

**Was ist zu beachten:**

|  |  |
| --- | --- |
| Abfälle | Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Er ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Weitere Hinweise unter: <http://www.saubere-veranstaltung.ch>. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden. |
| Anlässe im Wald | Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Kontaktdaten unter: <https://www.so.ch/verwaltung/volkswirtschaftdepartement/amt-fuer-wald-jagd-und-fischerei/wald/freizeit-und-erholung/> |
| Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen | Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u.a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind. |
| Brandschutz | Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die Schweizerischen Brandschutz-vorschriften zu beachten, damit die Sicherheit der Besucher und des Personals gewährleistet ist. Hinweise unter: [www.sgvso.ch](http://www.sgvso.ch) (Downloads) |
| Durchführungsort | Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen. |
| Feuerwehr | Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Behörde. |
| Gewässerschutz | Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasser-schutzzonen und die öffentlichen Gewässer als digitale Karte unter: <http://www.so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-umwelt/wasser/grundwasser/grundwasserschutz/> |
| Jugendschutz | Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: <http://www.safeway.so>. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden. |
| Lärm, Laseranlagen | Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen – falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage – dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1.4.1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: <http://www.so.ch/verwaltung/bau-undjustizdepartement/amt-juer-umwelt/luft-laerm-strahlung/laerm-erschuetterung/musikveranstaltungen/> |
| Lebensmittel | Wer Lebensmittel anbietet und verkauft hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Merkblatt unter: <https://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/ddi-gesa-lk/pdf/Merkblaetter_LMK/Selbstkontrolle_LMK/Fuehren_von_Restauratsbetrieben_Feste_Anlaessen.pdf> |
| Nachtruhe | Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 – 05:00 Uhr. |
| Natur- und Landschaftsschutz | In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen. |
| Sanitäre Einrichtungen | Er Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen. |
| Sanität | Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen. Fragen: Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstr. 42, Solothurn. |
| Verkehr, Sicherheit | Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z.B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weitere Auflagen machen. Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, Oensingen, 062 311 76 76 oder veranstaltungen.mail@kapo.so.ch. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Gemeinde informiert. |